

STADT KITZINGEN

**Richtlinie
zur Umsetzung des
Förderprogramms der Stadt Kitzingen
zur Flächenentsiegelung,
Nachbegrünung und Biodiversität
(Förderprogramm Flächenentsiegelung)**



**Kitzingen
am Main**

**Inkrafttreten:
01.01.2024**

**Herausgeber:
Stadtkämmerei**

Inhaltsverzeichnis

I.	Ziel und Geltungsbereich des Förderprogramms	3
	§ 1 Förderziele.....	3
	§ 2 Gegenstand der Förderung.....	3
II.	Förderung	3
	§ 3 Grundsätze der Förderung	3
	§ 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung	4
	§ 5 Antragsverfahren	4
	§ 6 Auszahlung der Förderung.....	5
	§ 7 Pflichten des Zuschussempfängers.....	5
III.	Zeitlicher Geltungsbereich.....	5
	§ 8 Inkrafttreten.....	5

I. Ziel und Geltungsbereich des Förderprogramms

§ 1 Förderziele

Ziel des Förderprogramms der Stadt Kitzingen zur Flächenentsiegelung, Nachbegrünung und Biodiversität (nachfolgend „Förderprogramm Flächenentsiegelung“ genannt) ist die Verbesserung des Mikroklimas und der Biodiversität im bebauten Stadtgebiet von Kitzingen und deren Ortsteile.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die freiwillige Entsiegelung und Nachbegrünung von versiegelten Flächen durch Freilegung von überbauten oder wasserundurchlässig befestigten Flächen sowie teilversiegelten Flächen wie wassergebundene Wegedecken, Schotter- und Kiesflächen mit anschließender Umwandlung in Grünflächen durch Bepflanzung mit beispielsweise Staudenbeeten, Wildblumenwiesen, Hecken oder Bäumen.

Die Entsiegelung muss innerhalb des Gebietes der Stadt Kitzingen oder deren Ortsteilen erfolgen.

II. Förderung

§ 3 Grundsätze der Förderung

- (1) Die Stadt Kitzingen gewährt Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es werden hierfür jährlich maximal 25.000 € in den Haushalt eingestellt. Sobald diese Mittel verbraucht sind, wird kein Zuschuss mehr ausgezahlt. Es handelt sich um freiwillige Leistungen der Stadt, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht.
- (2) Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts in deren Eigentum die Fläche, die nach § 2 entsiegelt werden soll, steht sowie sonstige dingliche Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte) und Mieter mit Einverständniserklärung des Eigentümers. Kirchlichen, kommunalen und gewerblichen Eigentümern wird kein Zuschuss nach dieser Richtlinie gewährt.
- (3) Wird die Maßnahme nicht nach den Zielen dieses Förderprogramms durchgeführt, so ist die Maßnahme nicht förderfähig.
- (4) Der Zuschuss der Stadt Kitzingen kann nicht mit anderen Förderungen (z. B. Zuschüssen oder Darlehen aus anderen Förderprogrammen, Zulagen o.ä.) kombiniert werden. Das heißt die Förderung der Stadt Kitzingen ist nachrangig und kann nicht beansprucht werden, sofern andere Zuschüsse in diesem Bereich beantragt wurden oder noch beantragt werden.
- (5) Die Bewilligung des Zuschusses wird widerrufen, wenn der Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt wurde oder wenn

die Ausführung ganz oder teilweise nicht den Vorgaben dieser Richtlinie entspricht.

- (6) Im Falle einer widerrufenen Bewilligung ist ein bereits ausbezahlter Zuschuss unverzüglich zurückzuerstatten und nach Maßgabe des Art. 49 a BayVwVfG zu verzinsen.
- (7) Die Förderung wird innerhalb von 10 Jahren ab erster Antragsstellung insgesamt bis zur maximalen Höchstgrenze von 5.000 € gewährt, d. h. bis zur Ausschöpfung des Höchstbetrages können innerhalb von 10 Jahren mehrere Anträge für die Flächenentsiegelung gestellt werden, dies gilt auch bei Wechsel der Eigentumsverhältnisse.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Der Umfang der Förderung wird pauschal je m² der Entsiegelungsmaßnahme berechnet.

Die Förderhöhe bei versiegelten Flächen (wasserundurchlässige Befestigungen wie Asphalt, Beton sowie Pflaster mit dichtem Unterbau) beträgt 20,00 € / m² sowie bei teilversiegelten Flächen (Pflaster und Plattenbelag mit wasserdurchlässigem Unterbau) 5,00 € / m².

Die Art der Flächenversiegelung ist mit der Rechnung nachzuweisen. Bei Ausführung durch Eigenleistung können Rechnungen für Rohstoffe, Leihgebühr für nötige Arbeitsgeräte und Pflanzen eingereicht werden.

- (2) Die Höchstgrenze der Förderung pro Flächenentsiegelung/Flurnummer wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
- (3) Der Zuschuss wird auf volle 10 € abgerundet.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Ein Antrag auf Förderung ist bei der Stadt Kitzingen, Stadtkämmerei einzureichen.

Die vorzulegenden Antragsunterlagen umfassen:

1. Antragsformular (Anlage I),
2. Plan der zu entsiegelnden Fläche mit Berechnung der Quadratmeterzahl
3. Plan der entsiegelten Fläche mit Berechnung der Quadratmeterzahl
4. Rechnungen
5. Fotos der Fläche vor und nach Entsiegelung
6. Verpflichtungserklärung (Anlage II)

§ 6 Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach der Prüfung der eingereichten Unterlagen und Bewilligung des Zuschusses.

§ 7 Pflichten des Zuschussempfängers

Der/Die Zuschussempfänger/in verpflichtet sich, folgende Verpflichtungserklärung abzugeben (Anlage II):

1. Die mit der Durchführung der Zuwendungsmaßnahme beauftragten Bediensteten der Stadt Kitzingen dürfen nach vorheriger Ankündigung die entsiegelte Fläche an Ort und Stelle auf die ordnungsgemäße Durchführung überprüfen.
2. Die geförderte Fläche wird ordnungsgemäß für die Dauer von 10 Jahren unterhalten.
3. Bei der Flächenentsiegelung wurden alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z. B. Denkmalschutz) eingehalten.

III. Zeitlicher Geltungsbereich

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Der Stadtrat der Stadt Kitzingen hat am 19.11.2023 das Förderprogramm zur Flächenentsiegelung beschlossen. Es gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Diese Richtlinie zur Umsetzung des Förderprogramms tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Anlagen:

1. Antragsformular (Anlage I)
2. Verpflichtungserklärung (Anlage II)

Kitzingen, den 07.12.2023
STADT KITZINGEN


Stefan Güntner
Oberbürgermeister